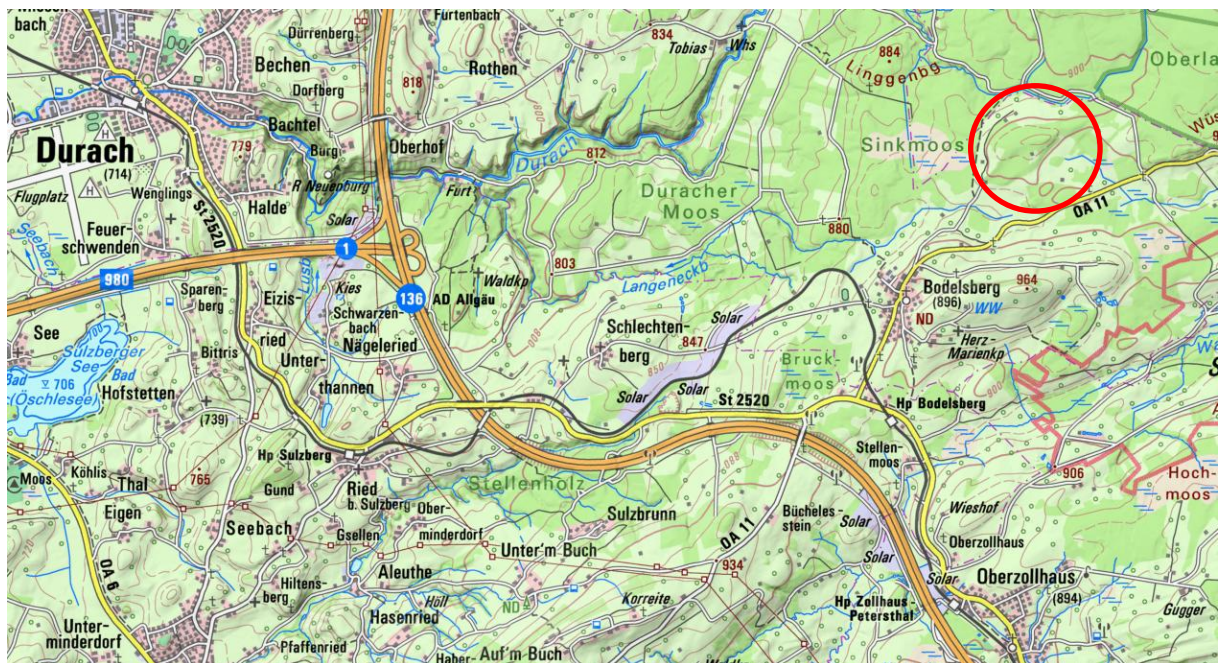


8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Sonderbaufläche Wind

Begründung

Vorentwurf | Stand: 05.05.2025



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen

Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Sonderbaufläche Wind
Begründung Vorentwurf | Stand: 05.05.2025

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Durach

Bahnhofstraße 1
87471 Durach

Telefon: 0831/56119-0
Telefax: 0831/56199-99

E-Mail: info@durach-allgaeu.de
Web: www.durach-allgaeu.de

Vertreten durch: Bgm. Gerhard Hock



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Eduard Obermeier - M.Sc. Angewandte Humangeographie & Stadtplaner
Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Memmingen, den

Eduard Obermeier
M.Sc. Angewandte Humangeographie & Stadtplaner

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG	5
1 Anlass und Ziel der Planung	5
1.1 Vorstellung der geplanten Standorte	5
2 Übergeordnete Planungsvorgaben	7
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	7
2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	9
2.3 Regionalplan Allgäu (16)	13
2.3.1 Kein Vorranggebiet	13
2.3.2 Ausschlussgebiet für Windkraft	14
2.3.3 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	15
2.3.4 Zwischenergebnis	17
3 Standorteignung	17
3.1 Prüfung nach dem von der Regionalplanung verwendeten Kriterienkatalog	17
3.2 Prüfung möglicher Alternativstandorte	21
3.3 Sonstige Eignungsfaktoren	21
4 Aktuelle und geplante Darstellung im Flächennutzungsplan	22
5 Schutzgebiete und Schutzobjekte	23
5.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Naturschutzrecht	23
5.2 Schutzgebiete gemäß Wasserrecht und sonstige wasserwirtschaftlich bedeutsame Darstellungen	26
5.3 Bau- und Bodendenkmäler	27
6 Baugrund	28
7 Erschließungssituation	30
8 Ver- und Entsorgung	31
8.1 Wasser	31
8.2 Energie und Telekommunikation	31
8.3 Abfall	31
8.4 Erschließungskosten	32
9 Berücksichtigung der Belange Immissionsschutzes	32
10 Berücksichtigung der Belange der Luftfahrt	32
11 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes	32
12 Flächenbilanz	33
13 Ausfertigung	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lageplan mit Verortung des Projektgebiets [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]	6
Abbildung 2:	Luftbild mit Verortung des Projektgebiets [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]	7
Abbildung 3:	Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe für das Gemeindegebiet [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]	20
Abbildung 4:	Ausschnitt aus Flächennutzungsplan in derzeit gültiger Fassung	22
Abbildung 5:	Ausschnitt aus Flächennutzungsplan in geplanter Fassung	23
Abbildung 6:	Lage der geplanten Anlagenstandorte (rot) sowie Lage der amtl. Biotope [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]	24
Abbildung 7:	geplante WEA-Standorte mit Darstellung des NSG, FFH-Gebiet und Bodendenkmäler [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]	25
Abbildung 8:	Topographische Karte mit Verortung des Projektgebiets (rot) zu wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]	26
Abbildung 9:	Luftbild mit Lage der Anlagenstandorte, Wegeverbindungen und Schürfgruben (SG) [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]	29
Abbildung 10:	Geologische Karte mit Lage der Windenergiestandorte und Schürfgruben [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]	30

BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Durach steht dem Ausbau erneuerbarer Energien seit langem aufgeschlossen gegenüber und möchte ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Dementsprechend beabsichtigt sie durch das vorliegende Vorhaben zur dezentralen Versorgungssicherheit für die Energieversorgung in der Gemeinde beizutragen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.05.2025 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Die für die geplante Sonderbaufläche beanspruchten Flächen sind im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Durach als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald bzw. Grünfläche dargestellt. Damit sind sie planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Gemäß der in Bayern derzeit gem. Art 82 BayBO geltenden sog. 10h-Regel wären im Änderungsbe- reich außerhalb von Waldflächen Windenergieanlagen nur gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 249 BauGB privilegiert, sofern sie einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe zu den nächst- gelegenen im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen einhalten. Die Bestimmungen der sog. 10h-Regel würde einer Realisierung von Windenergieanlagen heute gebräuchlicher Dimensionen (ca. 200-260 m) nicht nur im Änderungsbereich entgegenstehen, sondern nahezu im gesamten Ge- meindegebiet praktisch verhindern. Diese restriktiven Bestimmungen gelten gemäß Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO nicht, sofern das Vorhaben in einem Gebiet geplant ist, welches als Sonderbaufläche oder Sondergebiet für Windkraft durch den Flächennutzungsplan festgesetzt ist. Dies soll durch die vorlie- gende Änderung des Flächennutzungsplans sichergestellt werden.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Windenergieanlagen im Nordosten von Bodelsberg geschaffen werden. Künftig sollen die Flächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche „Wind“ dargestellt wer- den. Hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der geplante Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,6 ha und umfasst innerhalb der Gemarkung Bodelsberg Teilflächen der Flur- stücke mit den Flur-Nrn. 448, 453, 454, 455, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 480, 497, 497/2, 497/3, 498/5 und 498/6.

1.1 Vorstellung der geplanten Standorte

Die Gemeinde Durach liegt auf einer Höhe von 714 m über NN im Landkreis Oberallgäu der Bezirks- verwaltung Schwaben in Bayern, in der Planungsregion Allgäu in direkter Nachbarschaft zum Ober- zentrum Kempten. Durach liegt ca. vier Kilometer südlich der Stadt Kempten (Allgäu) und grenzt an den Kemptner Stadtbereich an. Im Norden grenzt das Gemeindegebiet an die Gemeinde Betzigau an. Im Osten und Südosten liegen das gemeindefreie Gebiet Kemptner Wald sowie die Gemeinden Oy- Mittelberg und im Süden die Gemeinde Sulzberg. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von rund 2.074 ha und schließt mit dem Hauptort Durach insgesamt 27 Ortsteile ein. Hierzu zählen Bachtel, Bäuerlings, Bechen, Bodelsberg, Bubenber, Burg, Dorfberg, Dürrenberg, Fahls, Felben,

Feuerschwenden, Freitags, Furtenbach, Halde, Heberlings, Heidach, Hermannsberg, Laufen, Linggen, Miesenbach, Oberhof, Oberkottern, Rothen, Straßösch, Weidach und Wenglings. In der Gemeinde lebten laut *Statistik kommunal 2023* am 31.12.2021 7.309 Einwohner.

Die geplanten Windenergieanlagen sehen Standorte am Südrand des Kempter Waldes vor. Es handelt sich um einen Freiflächenstandorte und zwei Waldstandorte. Die Anlagen erhalten voraussichtliche Nabenhöhen von ca. 175 m und einen Rotordurchmesser von ca. 175 m. Im Umfeld bestehen noch keine Windenergieanlagen, da das südliche Allgäu gemäß Regionalplan bislang Ausschlussgebiet für die Windkraftnutzung war. Die nächsten Windenergieanlagen stehen im Gemeindegebiet der Gemeinde Wilpoldsried.

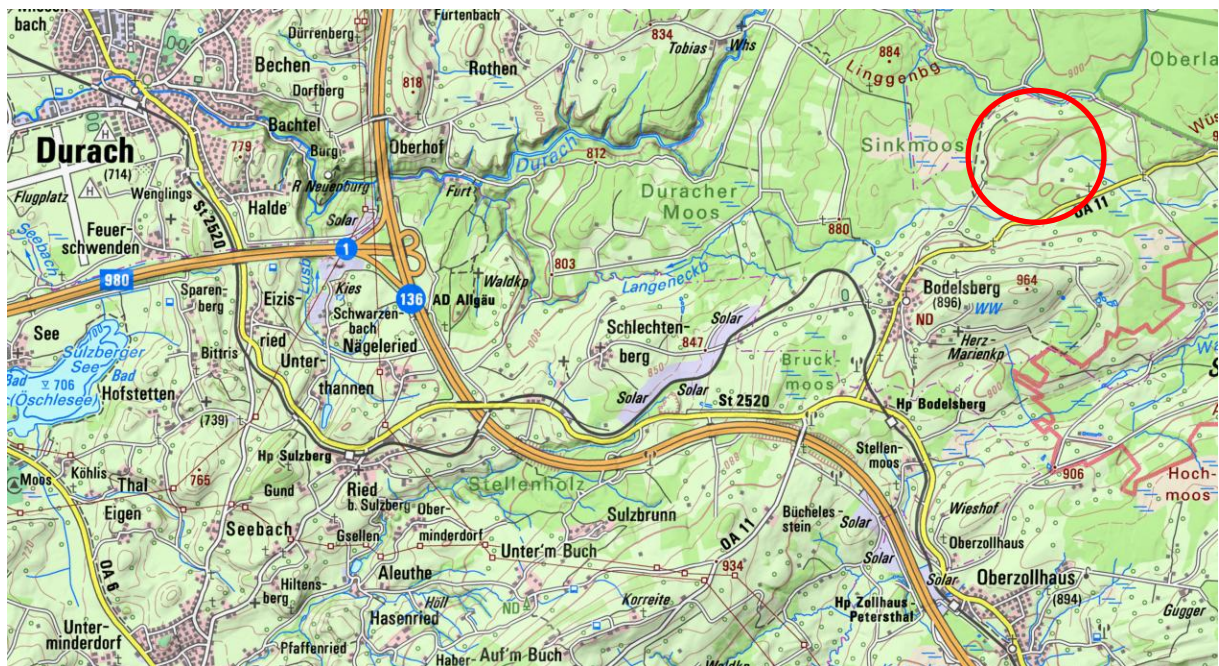


Abbildung 1: Lageplan mit Verortung des Projektgebiets [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Die für die drei geplanten Windenergieanlagen beanspruchten Flurstücke liegen im Osten des Gemeindegebiets, ca. 1 km nordöstlich des Ortsteils Bodelsberg auf einer Geländehöhe von ca. 900 m ü. NN und 911 m ü. NN. Das Umfeld der Standorte zeichnet sich durch ein sanft bewegtes Relief und einen kleinteiligen Wechsel zwischen Wald, Feldgehölzen und offener Flur aus.

Der geplante Standort Waxhalden Nord liegt auf ca. 894 m ü. NN in Intensivgrünland nahe dem Moorwald „Sinkmoos“. Moorboden wird durch den Standort aber nicht berührt (vgl. Kapitel 6 Baugrund). Der Standort Waxhalden Süd liegt auf ca. 912 m ü. NN im Wirtschaftswald. Die Baumarten sind fast ausschließlich Fichten, vereinzelt Buchen. Der Standort Gemeindewald liegt auf ca. 900 m ü. NN ebenso im Wirtschaftswald nahe der Kreisstraße OA11.

Die beanspruchten Fläche teilen sich wie folgt auf:

- ca. 1.500 m² dauerhafte Freifläche pro Anlagenstandort

- ca. 2.500 m² temporäre Baufläche einschließlich Kranstell- und Montagefläche pro Anlagenstandort

Der überplante Bereich wird bislang vorherrschend intensiv landwirtschaftlich als Grünland bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Insgesamt mindern die Waldflächen die Einsehbarkeit der Standorte und tragen zur Einbindung der geplanten Windenergieanlagen (insbesondere der Mastfüße) in die Landschaft bei.

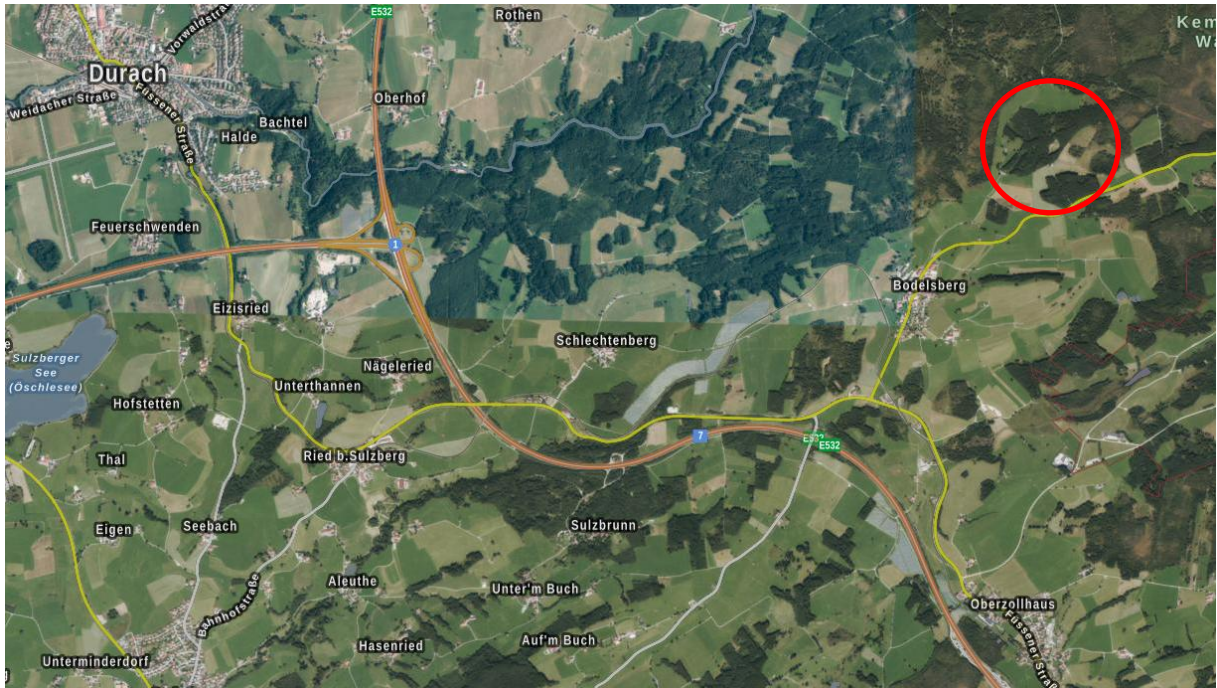


Abbildung 2: Luftbild mit Verortung des Projektgebiets [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Laut § 3 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Bayern ist ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2027 und von insgesamt 1,8 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2032 auszuweisen. Zum Zweck der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer anzunehmen, für Bayern beträgt die Landesfläche 70.541,57 km². Die Länder erfüllen diese Pflicht, indem sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige

Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Zudem führt das Windenergieflächenbedarfsgesetz die Flächenkategorie „Windenergiegebiete“ ein, zu denen gem. § 2 WindBG u.a. auch in Flächennutzungsplänen dargestellte Sondergebiete bzw. -bauflächen für Windkraft zählen. Die Eigenschaft als Windenergiegebiet wird vom Gesetzgeber allgemein besonders gewürdigt. Das zur Bauleitplanung für Windenergieanlagen (WEA) einschlägige Merkblatt des BayStWBV (Stand 05.09.2023) hebt hierzu Folgendes hervor:

- Kein bauplanungsrechtlicher Mindestabstand zur schutzwürdigen Wohnbebauung gemäß Art. 82b BayBO (in Kraft seit: 31.05.2023).
- Keine Entprivilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach Feststellung des Erreichens der (Teil-) Flächenziele.
- Kein (generelles) Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch nach Erreichen der Flächenziele.
- Vorübergehende (bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels oder spätestens zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des WindBG) Erleichterung des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 245e Abs. 5 BauGB.

Für die Windenergiegebiete eröffnet das Windenergieflächenbedarfsgesetz bestimmte Verfahrenserleichterungen. Laut § 6 WindBG gelten folgende Bestimmungen:

„ (1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.“

Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks. Eine entsprechende Umweltprüfung nach § 8 ROG wird im Rahmen des gegenständlichen Änderungsverfahrens durchgeführt. Die hierzu erforderlichen Daten sind im beigefügten Umweltbericht dokumentiert.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Ziel dieses Gesetzes ist mit Blick insbesondere auf den Klima- und Umweltschutz gemäß § 1 EEG 2023 der Übergang „zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ Hierzu soll bundesweit der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz trägt der herausragenden Bedeutung Rechnung, die der Ausbau der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz und die Energiewende besitzt. In § 2 EEG 2023 wird zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien Folgendes bestimmt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im über-
ragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im
Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Be-
lang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht
gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

§ 4 Nr. 1 EEG 2023 gibt den Ausbaupfad für Windenergieanlagen (WEA) an Land vor. Demnach ist
bundesweit die installierte Leistung an Windenergieanlagen im Jahr 2024 auf 69 Gigawatt, im Jahr
2026 auf 84 Gigawatt sowie im Jahr 2028 auf 99 Gigawatt zu steigern. Die ohnehin ambitionierten
Vorgaben des EEG 2021 wurden somit nochmals deutlich erhöht.

Das Gebiet der Gemeinde Durach gehört gemäß der aktualisierten Gebietskulisse zur Gebietskatego-
rie 1 der aus landwirtschaftlicher Sicht benachteiligten Gebiete. Die Gemarkung Durach liegt mit ei-
ner durchschnittlichen Geländehöhe von 778 m ü. NN ebenso wie auch der Änderungsbereich (894 –
912 m ü. NN) deutlich über dem Schwellenwert von 700 m ü. NN für Berggebiete. Laut den im land-
wirtschaftlichen Informationssystem IBALIS hinterlegten Daten sind 100 % der landwirtschaftlichen
Flächen in der Gemarkung zu den Gebieten mit erheblicher naturbedingter Benachteiligung zu rech-
nen. Weiterhin bescheinigt IBALIS den im Änderungsbereich gelegenen Standorten eine hohe Was-
sererosionsgefahr.

Gemäß Energieatlas Bayern gehört der überplante Bereich zur Gebietskulisse der landwirtschaftlich
benachteiligten Agrarzone gemäß § 3 Nr. 7 a) und b) EEG 2023.

Angesichts der Lage in der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist davon auszugehen, dass die
für die Standorte vorgesehene Planung den übergeordneten Zielen zur Erhaltung landwirtschaftlich
besonders wertvoller Standorte nicht entgegensteht.

2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) „verbindliche Vorga-
ben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes-
oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in
Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“. Diese Festlegungen be-
treffen die Siedlungsstruktur, die Freiraumstruktur und die zu sichernden Standorte und Trassen für
Infrastruktur.

Das Gemeindegebiet Durach liegt landesplanerisch in einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansät-
zen in der Region 16 Allgäu. Das nächst gelegene Oberzentrum Kempten grenzt im nordwestlichen
Teil direkt an das Gemeindegebiet an, weshalb Durach geographisch im unmittelbaren Verflech-
tungsraum der Stadt Kempten liegt. Die nächstgelegenen Mittelzentren bilden Marktoberdorf im
Nordosten und Füssen im Südosten.

Das derzeit gültige Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand Juni 2023) benennt u.a. folgende für die vorliegende Planung relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Kapitel 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

Kapitel 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Kapitel 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.

Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

Zu 1.3.1 (B) Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern. Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen.

Kapitel 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

Kapitel 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Zu 6.1.1 (B) Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.

Kapitel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil an erneuerbaren Energien leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird.

Kapitel 6.2.2 Windkraft

(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

Zu 6.2.2 (B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits

ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöufigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Kapitel 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.

Kapitel 7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Zu 7.1.2 (B) Die Beanspruchung von Natur und Landschaft durch verschiedene Nutzungen erfordert ein wirksames Konzept zu deren Erhalt. Da das naturschutzrechtliche Sicherungsinstrumentarium allein nicht ausreicht, sollen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzend über die Regionalpläne gesichert werden. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsanordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Der Regionalplan Allgäu legt für fast den gesamten Gemeindeteil der Gemeinde Durach auf der Ostseite der Bundesautobahn A7 das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 13 „Illervorberge (Kempter Wald)“ fest. Die Lage des Änderungsbereichs in diesem Vorbehaltsgebiet schließt Planungen wie die von Windenergieanlagen jedoch nicht grundsätzlich aus. So werden beispielsweise in den für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschlägigen Hinweisen „Standorteignung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 12.03.2024) die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zu den Gebieten „mit hoher fachlicher Wertigkeit“ gerechnet, „die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind“. Die abgebildeten Belange - in diesem Fall - von Natur und Landschaft seien „im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG dem besonderen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft“, so wird dort weiter klargestellt. Dass Vorbehaltsgebiet der Abwägung von Belangen zugänglich sind, gilt auch für Windenergieanlagen.

Die gegenständliche Planung sieht sich in Einklang mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen.

2.3 Regionalplan Allgäu (16)

Die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms werden durch die Regionalplanung konkretisiert. In der Karte der Raumstruktur (Stand Februar 2008) des Regionalplans Allgäu (16) liegt die Gemeinde Durach im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Die Gemeinde liegt an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung, welche die Gemeinde über das direkt westlich angrenzende Oberzentrum Kempten mit dem Mittelzentrum Füssen und mit der Regionsgrenze im Süden (Richtung Österreich) verbindet.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung bzw. die Rohstoffgewinnung. Auch im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt werden von der geplanten Änderung nicht tangiert. In der derzeitigen Fassung des Regionalplans gehört das Gemeindegebiet zu einem Gebiet, das von der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen freizuhalten ist (Ziel B IV 3.2.4).

Wie angeführt, wird derzeit an der Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels zum Thema Windkraft gearbeitet. Der Fortschreibung sollen die von Bundes- und Landesregierung neu geänderten Kriterien für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zugrunde gelegt werden. Dabei wird auch das im gegenwärtig rechtsgültigen Regionalplan festgesetzte Ausschlussgebiet überarbeitet. Ziel des Regionalen Planungsverbands ist es zum einen, die Flächenvorgaben des Bundes und des Freistaats Bayern (regionales Teilflächenziel) zu erfüllen und hierzu möglichst mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Zum anderen beabsichtigt der Planungsausschuss gleichzeitig auf die Festlegung eines oder mehrerer großflächiger Ausschlussgebiete zu verzichten. Der Planungsausschuss strebt an, diejenigen Flächen, die nicht als Vorranggebiete (und ggf. Vorbehaltsgebiete) festgelegt werden, als „weiße Flächen“ zu belassen.“

2.3.1 Kein Vorranggebiet

Anhand eines Kriterienkatalogs wurden in einem ersten Schritt regionsweit mögliche Suchräume für die Nutzung der Windkraft in der Region eingegrenzt. Der regionale Planungsverband erläutert hierzu: „Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren wurden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies erfolgte auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist. Zum Entwurf der fünften Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ vom 27.11.2024 hin wurden die Vorgaben konkretisiert.

Gemäß diesem Entwurf der fünften Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ vom 27.11.2024 liegt der Geltungsbereich der vorliegenden Planung wie auch das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Durach in keinem Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Aus der Erläuterungskarte zum Entwurf ist zusammen mit den in der Begründung angeführten Kriterien erkennbar, dass im Bereich der Flächen der gegenständlichen Planung keine Vorranggebiete ausgewiesen wurden, da die Fläche zum einen im Kerngebiet B der Moorallianz liegen und zum

anderen das Kriterium der Mindestgröße von 8 ha einer zusammenhängenden Fläche nicht erfüllt sind. Auf Basis einer flächenschärferen und kleinräumigeren Untersuchungsebene wurde jedoch festgestellt, dass die Moorflächen von der Planung nicht berührt sind. Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 6 „Baugrund“ verwiesen.

2.3.2 Ausschlussgebiet für Windkraft

In der Begründung zum noch gültigem Ziel 3.2.4 (Z) des Regionalplans heißt es, dass das Alpengebiet, die südlichen Bereiche des Alpenvorlandes sowie der Bodenseeraum von der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass die Region durch seine herausragende landschaftliche Attraktivität die Grundlage für die Funktion dieses Teilraums für Erholung, Tourismus und Kurwesen bildet. Damit stelle die Landschaft eine der maßgebenden Säulen auch für die wirtschaftliche Entwicklung dar. Insbesondere Ruhe und Erholung in ungestörter Natur würde gesucht, das Landschaftserlebnis, v.a. der Panoramablick auf die eindrucksvolle Gebirgskulisse, sei dabei von besonderer Bedeutung. Der hohe Anteil an Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Biotopen, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie regionalen Grünzügen dokumentiere die besondere Qualität dieses in weiten Teilen noch naturnahen Raumes und der gepflegten Kulturlandschaft. Einschlägige Ziele des Regionalplanes (z.B. B I 1.2, B I 2.1) sowie des Landesentwicklungsprogramms Bayern (z.B. A I 4.5, B II 1.3) würden den Schutz vor einer weiteren Beanspruchung von Natur und Landschaft im Alpen- und Voralpengebiet, den Abbau vorhandener Belastungen sowie die Berücksichtigung der Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen fordern. Dabei komme der Freihaltung der markanten Kulisse der Allgäuer Alpen und des Voralpenlandes einschließlich der Bereiche der großen Waldgebiete westlich und östlich von Kempten (Allgäu) (Kürnacher und Kempter Wald) sowie um das Auerberggebiet von zusätzlichen Belastungen grundsätzliche Bedeutung zu. Gleiches gelte für das Westallgäu mit seiner markanten Drumlinlandschaft sowie für den Bodenseeraum. Die herausragende ökologische Bedeutung der südlichen Illervorberge (u.a. Kempter Wald) und der Adelegg (u.a. Kürnacher Wald) würde unterstrichen durch die Ausweisung von „Natura 2000-Schutzgebieten“ im Rahmen eines europäischen Verbundnetzes und durch entsprechende Darstellung im Arten- und Biotopschutzprogramm (gem. Art. 13f Abs. 4 BayNatSchG). In diesen Bereichen fänden sich regional und national bedeutsame Moorkomplexe. Die Errichtung von großen überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen – ob als Einzelanlagen oder Windparks – würde auch eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Zielsetzungen mit sich bringen. Die weit über Baumwipfelhöhe hinausreichenden Anlagen würden den einmaligen Blick auf die Alpenkulisse insbesondere vom Vorland aus stören und durch die Rotationsbewegungen auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Die Begründung des Ausschlusses nennt also in erster Instanz die herausragende landschaftliche Attraktivität, die beeinträchtigt würde. Damit verknüpft wird der wirtschaftliche Belang des Tourismus. Angehängt werden Belange des Naturschutzes und der ökologischen Bedeutung.

Die Begründung verwehrt sich gegen die Tatsache, dass eine moderne, klimafreundliche Methode zur Energiegewinnung als Teil eines Landschaftsbilds bzw. einer angepassten Kulturlandschaft wahrgenommen werden sollte. Die neuerlichen Gesetzesänderungen tragen zur Öffnung dieser Ansicht bei und unterstreichen deutlich, dass hier der Erzeugung von Energie ein überragendes öffentliches

Interesse beigemessen wird. Gerade die dezentrale Herstellung von Strom steht hier im Vordergrund. Bis auf einige wenige Wanderwege ist auch die Bedeutung des Änderungsbereichs für Freizeit und Tourismus zu vernachlässigen. Die Erholungseignung des von der Planung betroffenen Bereichs wird durch die geplanten Anlagen zudem nicht gemindert. Die Meinung, dass unter Beachtung aller sonstigen rechtlichen Vorgaben, hier Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entstehen, rührt aus veralteten und nicht mehr zeitgemäßen Ansichten und verkennt die gegenwärtigen energie- und klimapolitischen Herausforderungen. Moorkomplexe sind, wie Kapitel 6 Baugrund aufzeigt, durch den Änderungsbereich nicht betroffen.

Für den dennoch bestehenden Zielkonflikt mit dem Regionalplan wird ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 245e Abs. 5 BauGB durchgeführt. Näheres zur Begründung kann dem Antrag (Antrag auf Zielabweichung gem. Art. 4 BayLplG u. § 6 ROG i.V.m. § 245e Abs. 5 BauGB – Stand: 05.05.2025) entnommen werden.

2.3.3 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Planung liegt, wie bereits ausgeführt, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 13 „Illervorberge (Kempter Wald)“ [RP Teil B I 2.1, Z].

Im Regionalplan wird zu den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten in der Begründung Folgendes ausgeführt:

„Vielfalt und Struktur für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, ist es erforderlich, geeignete landschaftliche Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Hierbei ist auch die ökologische Bedeutung dieser Bereiche über Naturraum- und Regionsgrenzen hinaus zu berücksichtigen. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind jedoch keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes und haben auch keine vergleichbare Funktion. Eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten generell nicht betroffen, d.h. es ergeben sich für die Land- und Forstwirtschaft keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen.“

Die Bestimmung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 13 wird im Regionalplan wie folgt begründet:

„Als „Illervorberge“ wird naturräumlich das voralpine Moränenhügelland westlich der Wertachschlucht mit seinem über 900 m ü. NN gelegenen Zentrum des ausgedehnten Waldgebietes „Kempter Wald“ bezeichnet. Auf lehmig/toniger Unterlage und aufgrund hoher Niederschläge haben sich hier ausgedehnte Hochmoore von nationaler Bedeutung bilden und innerhalb der großen Staatswaldungen erhalten können, die z.T. bereits als NSG gesichert sind. Der Kempter Wald stellt einen der letzten großen geschlossenen Waldkomplexe mit besonderer Bedeutung für Klima, Luftreinhaltung und Wasserschutz dar. Zugleich ist er insbesondere für die Bevölkerung des Oberzentrums Kempten (Allgäu) ein bedeutsamer Naherholungsraum.“

Der Westabhang zum Illertal hin ist durch zahlreiche Tobel in der Wiesenlandschaft gegliedert. Die vielen Flurelemente ergeben in Verbindung mit der weiten Einsehbarkeit soweit den verstreut liegenden Gehöften mit alter ländlicher Bausubstanz sehr ansprechende Landschaftsbilder.“

Mit der Darstellung als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet soll darauf hingewiesen werden, dass bei Planungen im so dargestellten Bereich den Belangen von Natur und Landschaft ebenfalls besondere Bedeutung zukommt. Wie bereits ausgeführt wurde, sind die mit der Darstellung verbundenen Belange bei Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß den einschlägigen Hinweisen des BayStWBV der planerischen Gesamtabwägung zugänglich. Die Belange von Natur und Landschaft sind bei der Bewertung des Einzelfalls besonders zu berücksichtigen, wobei dem Ausbau erneuerbarer Energien durch § 2 EEG eine gesteigerte Durchsetzungskraft zukommt. Es ist davon auszugehen, dass dies vom Grundsatz her auf Windenergieanlagen übertragen werden kann.

Im vorliegenden Fall sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Windenergieanlagen geschaffen werden.

Die Standorte liegen im großflächigen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Kreisstraße OA 11 bildet hierin bereits eine Zäsur. Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bereich sind von der gegenständlichen Planung lagebedingt nicht berührt, auf den Umweltbericht wird an dieser Stelle verwiesen. Die angrenzenden bzw. umliegenden Wald- und Gehölzflächen schließen eine Einsehbarkeit aus dem Nahbereich nach drei Seiten aus und binden die geplanten baulichen Anlagen in die Landschaft ein. Lediglich nach Süden hin ist die Gehölzkulisse lockerer.

Vor diesem Hintergrund kann bereits ein Konflikt mit dem Ziel des Regionalplans (landschaftliches Vorbehaltsgebiet) ausgeschlossen werden. Hilfsweise wird jedoch auch hier ein Antrag auf Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 245e Abs. 5 BauGB gestellt. Näheres kann der Begründung des Antrags (Antrag auf Zielabweichung gem. Art. 4 BayLplG u. § 6 ROG i.V.m. § 245e Abs. 5 BauGB – Stand: 05.05.2025) entnommen werden.

Anhand der nachfolgenden Prüfung anhand des von der Regionalplanung verwendeten Kriterienkatalogs wird geprüft, ob die Aufstellung der Anlagen auf den beanspruchten Flächen standort- und nutzungsbedingt eine besondere Empfindlichkeit aufweist. Die Abprüfung wird durch die Abschätzung der voraussichtlich artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung (im Rahmen des Umweltberichts) ergänzt. So wird sichergestellt, dass den Belangen von Natur und Landschaft bei Bau und Betrieb der Windenergieanlage, welcher laut § 2 EEG besondere Bedeutung zukommt, im gebotenen Umfang Rechnung getragen wird.

Die im Änderungsbereich geplanten Windenergieanlage dienen vorwiegend der örtlichen Versorgung. Damit lässt sich eine krisensichere, klimaneutrale und nachhaltige Versorgung mit dem dringend benötigten Strom sicherstellen, weitestgehend unabhängig von den i.d.R. beschränkten Kapazitäten des Leitungsnetzes.

2.3.4 Zwischenergebnis

Der gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans und der durch sie vorbereiteten Nutzung steht somit das gültige Ziel 3.2.4 (Z) entgegenstehen, weshalb ein Antrag auf Zielabweichung erforderlich ist. Ferner wird hilfsweise ein Antrag auf Zielabweichung hinsichtlich der Lage des Plangebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gestellt, sofern hier nach Ansicht der Regierung von Schwaben als für die Zielabweichung zuständiger Behörde ein Zielkonflikt mit dem Regionalplan vorliegen sollte.

3 Standorteignung

3.1 Prüfung nach dem von der Regionalplanung verwendeten Kriterienkatalog

Im Folgenden soll dargelegt werden, weshalb der ausgewählte Standort für die geplante Windenergieanlage trotz fehlender Darstellung eines möglichen Vorranggebietes in der Regionalplanfortschreibung als geeignet zu bewerten ist. Das Grundgerüst der Prüfung bzw. Bewertung bildet dabei der von der Regionalplanung bei der Abgrenzung der Suchräume verwendete Kriterienkatalog. Wo sinnvoll, wird die Standortbewertung um weitere ebenfalls relevante Sachverhalte ergänzt:

Siedlungsflächen zzgl. Pufferbereiche

Im Kriterienkatalog werden sämtliche Siedlungsbereiche einschließlich Sonderbauflächen sowie Bauschuttdeponien, Recyclinganlagen und Stellplätzen flächenhaft ausgenommen. Zudem werden jeweils in Abhängigkeit von Bedeutung und Schutzbedürftigkeit der Art der baulichen Nutzung Pufferbereiche berücksichtigt. Diese betragen 800 m für Wohnbauflächen/ Wohngebiete, gemischte Bauflächen/ Mischgebiete sowie Geltungsbereiche von Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen sowie Bereiche mit Hotels-, anderweitigen Übernachtungshäusern und Kur- und Gesundheitseinrichtungen.

Für Weiler, Höfe, Flächen gem. Außenbereichssatzung sowie Wochenendhäuser, Campingplätze und dergleichen werden 400 m, für gewerbliche Flächen 300 m als Pufferbereich angesetzt.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Grünland bzw. für die Forstwirtschaft genutzt. Eine bauliche Nutzung besteht derzeit insofern nicht und ist gemäß Flächennutzungsplan bisher auch nicht geplant. Zu den nächstgelegenen Wohnhäusern im südwestlich gelegenen Ortsteil Bodelsberg werden ca. 1.250 m Abstand eingehalten. Ebenfalls ca. 1.250 m südöstlich liegt der nächstgelegene Weiler Gstör (innerhalb des Truppenübungsplatzes Bodelsberg) entfernt, nordwestlich liegt der nächste Weiler Schönberg bereits in mehr als 2,5 km Entfernung. Damit werden die Abstandsanforderungen des Kriterienkatalogs jeweils eindeutig eingehalten bzw. deutlich überschritten. Die nächstgelegene Übernachtungsstätte befindet sich in Bodelsberg, in mehr als 1,0 km vom Planungsgebiet entfernt.

Angesichts der jeweiligen Entfernungen kann davon ausgegangen werden, dass mit den im Änderungsbereich geplanten Anlagen nicht nur die immissionsschutzfachlichen Erfordernisse eingehalten werden können, sondern dass für sie auch eine mögliche bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann. Die Geländesituation und die umliegenden Gehölzflächen tragen dazu bei, dass die

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die mit dem im Änderungsbereich geplanten Vorhaben verbunden sein könnte, insgesamt vergleichsweise begrenzt bleibt. Positiv dabei ist auch, dass es sich, bedingt durch die geringe Größe der auszuweisenden Fläche, um die Planung lediglich dreier Windenergieanlage handelt.

Infrastruktur zzgl. Pufferbereiche

Flächenüberschneidungen mit Kläranlagen, Sendeanlagen, elektrischen Freileitungen (zzgl. 100m-Puffer), militärischen Anlagen (zzgl. 300m-Puffer) sowie Nebenanlagen des Straßenverkehrs bestehen für die Änderungsbereiche nicht. Der Truppenübungsplatz Bodelsberg liegt in über 800 m Entfernung.

Anlagen der Energieerzeugung sowie elektrische Freileitungen samt einem Pufferbereich von 100 m Breite werden von der Planung gleichfalls nicht betroffen. Bahnlinien gibt es im Umfeld des Änderungsbereichs ebenfalls nicht. Der Abstand zwischen den Standorten und der nächstgelegenen überörtlichen Straße (hier: Bundesautobahn A7) beträgt minimal ca. 2,0 km.

Bundesautobahn, Bundesstraßen und Staatsstraßen sind nicht betroffen. Im Süden der Windenergieanlage „Bodelsberger Straße“ liegt die Kreisstraße OA11. Da die Windenergieanlage aber nicht unmittelbar am Südrand des Änderungsbereichs errichtet werden wird, sondern in ca. 60 m Entfernung zum äußeren Fahrbahnrand, kann zwar der 200m-Abstand, der im Kriterienkatalog zum Schutz vor Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (etwa durch Abwurf von Eis, Anlagenteilen) vorsorglich angesetzt ist, mit der Anlage nicht eingehalten werden, jedoch ist auf Grund des Abstands der Anlage und dem geplanten Rotordurchmesser von 90 m (45 m je Seite) von keiner Gefahr auszugehen.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem 3km-Radius um eine Erdbebenmeßstation. Beeinträchtigungen der Funktion einer dieser Stellen sind infolge der geplanten Windenergieanlagen daher nicht zu befürchten.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Ausschluss- sowie des Einzelfallprüfbereichs um die Wetterradarstation auf dem Hohenpeißenberg.

Anforderungen seitens Luftfahrt

Die Änderungsbereiche tangieren keine Start- und Landebahn. „Bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist neben anderen militärischen Belangen auch die Minimum Vectoring Altitude zu berücksichtigen. Die minimale Vectoring-Höhe (MVA) ist die niedrigste Höhe, ausgedrückt in Fuß AMSL (Above Mean Sea Level (MSL)), für die ein Radarlotse während der Vectoring-/Direktroutenfreigabe Flughöhenfreigaben erteilen kann. Über den bayerischen und baden-württembergischen Militärflughäfen existieren Zonen (ausgewiesen im militärischen Luftfahrt-handbuch (<https://www.milais.org/publications.php>)), in denen diese Höhenbereiche ausgewiesen werden, die bei der Errichtung von WEA nicht überschritten werden dürfen.“ Das Gemeindegebiet der Gemeindegebiet wird von diesen Zonen gemäß Energieatlas nicht berührt.

Die Änderungsbereiche liegen laut Energieatlas Bayern im Anlagenschutzbereich des zivilen Luftverkehrs. Im Bereich des Autobahnkreuzes Kempten liegt nordöstlich der DVORDME-Anlage

(„Drehfunkfeuer“) in Kempten-Leubas. Ihr Schutzbereich wurde jedoch bereits auf 7 km reduziert. Die geplanten Anlagen beeinträchtigen den Anlagenschutzbereich somit nicht.

Wasserschutzgebiete und sonst. für die Wasserwirtschaft bedeutsame Bereiche

Oberflächengewässer werden von der Planung nicht berührt. Dies gilt auch für Trinkwasserschutzgebiete. Das nächstgelegene derartige Schutzgebiet *Oberschwarzenberg* befindet sich rund 3 km süd-östlich des Plangebiets im Gebiet der Gemeinde Oy-Mittelberg.

Rohstoffgewinnung

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen, die aktuell oder in früheren Zeiten zur Rohstoffgewinnung genutzt werden bzw. wurden. Auch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung bzw. Flächen, die für die Rohstoffgewinnung gesichert wurden, werden von der Planung nicht berührt. Interessenkonflikte mit der Gewinnung von Bodenschätzen sind durch die im Änderungsbereich geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet liegt nicht in einer Zone des Alpenplans, insbesondere nicht in einer Zone C.

Bedingt durch die im Änderungsbereich vorherrschende intensive Grünlandnutzung sowie forstwirtschaftliche Nutzung werden keine naturschutzrechtlich geschützten bzw. amtlich kartierten Biotope von der Planung betroffen.

Die Planung berührt keine nationalen bzw. europäischen Schutzgebiete. Das nächste flächenhafte FFH-Gebiet 8228-301 „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ grenzt jedoch an das Vorhabengebiet an. Um eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausschließen zu können, wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Eine Beeinträchtigung der dort als Erhaltungsziele definierten Lebensraumtypen und Arten ist demnach nicht zu erwarten. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG-00071.01 „Hochmoore im Kemptener Wald: Staatswaldabteilungen Teufelsküche, Sommerhof, Unterlangmoos, Oberlangmoose des ausmärkischen Forstamtsbezirkes Kemptener Wald“ beinhaltet den Schutz der Moore und der Moorarten. Diese sind vom Vorhaben nicht betroffen. Denn das Vorhaben liegt zwar im „Kerngebiet B – Moore im Kempter Wald, Rottachmoor“ innerhalb der vom Bundesumweltministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförderten Gebietskulisse der Allgäuer Moorallianz. Mit Verweis auf Kapitel 6 der gegenständlichen Begründung kann festgestellt werden, dass durch die geplanten Windenergieanlagen und deren geplante Zuwegungen, Baubereiche und Erdkabel keine Moorflächen, Streuwiesen und naturnahen Wälder betroffen sind.

Im Geltungsbereich und in dessen Umfeld befindet sich kein Naturwaldreservat. Die betroffenen Waldflächen sind nicht mit Waldfunktionen gem. Waldfunktionskarte belegt. Angaben zu besonders störungsempfindlichen Tierarten liegen für diese Bereiche nicht vor.

Im Änderungsbereich und in dessen Umfeld befinden sich gemäß BayernAtlas keine besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmäler. Bezüglich der Bau- und Bodendenkmäler wird auf Kapitel 5.3 verwiesen.

Windhöffigkeit

Gemäß Kriterienkatalog für die Suchräume der Regionalplanung muss gemäß Energieatlas Bayern die Standortgüte mindestens 50 % betragen und die Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe mindestens 4,5 m/s. Der Änderungsbereich weist ein relativ homogenes Relief auf. Vom geplanten Standort im Nordwesten des Änderungsbereichs (Waxhalden Nord) auf einer Höhe von ca. 895 m ü. NN steigt das Gelände bis auf ca. 910 m ü. NN am Standort Waxhalden Süd und fällt dann zum dritten Standort Bodelsberger Straße wieder leicht ab auf ca. 901 m ü. NN.

Auch die jeweiligen Werte der Windgeschwindigkeiten, die der Energieatlas für die Bereiche darstellt, sind relativ ähnlich und liegen laut Energieatlas auf 160 m Höhe zwischen 4,92 und 5,05 m/s

Die Standortgüte auf 160 m Höhe bewegt sich in den relevanten Bereichen zwischen 44 und 46 %. Auf 200 m Höhe wird selbst am tiefsten Punkt ein Wert von 46 % erreicht, in den Hochbereichen sogar 48 %. Der zu erwartende Standortertrag in 160 m Höhe bewegt sich hier zwischen ca. 7.814 und ca. 8.111 MWh/a, in 180 m Höhe zwischen ca. 8.362 und ca. 8.798 MWh/a und in 200 m Höhe zwischen ca. 8.893 und ca. 9.331 MWh/a.

Die für den geplanten Standort ermittelten Werte erfüllen somit nicht nur die o.g. Kriterien der Regionalplanung, sondern lassen am vorliegenden Standort tatsächlich eine Windhöffigkeit erwarten, welche eine aus wirtschaftlicher Sicht nachhaltige Nutzung der Windkraft ermöglicht.

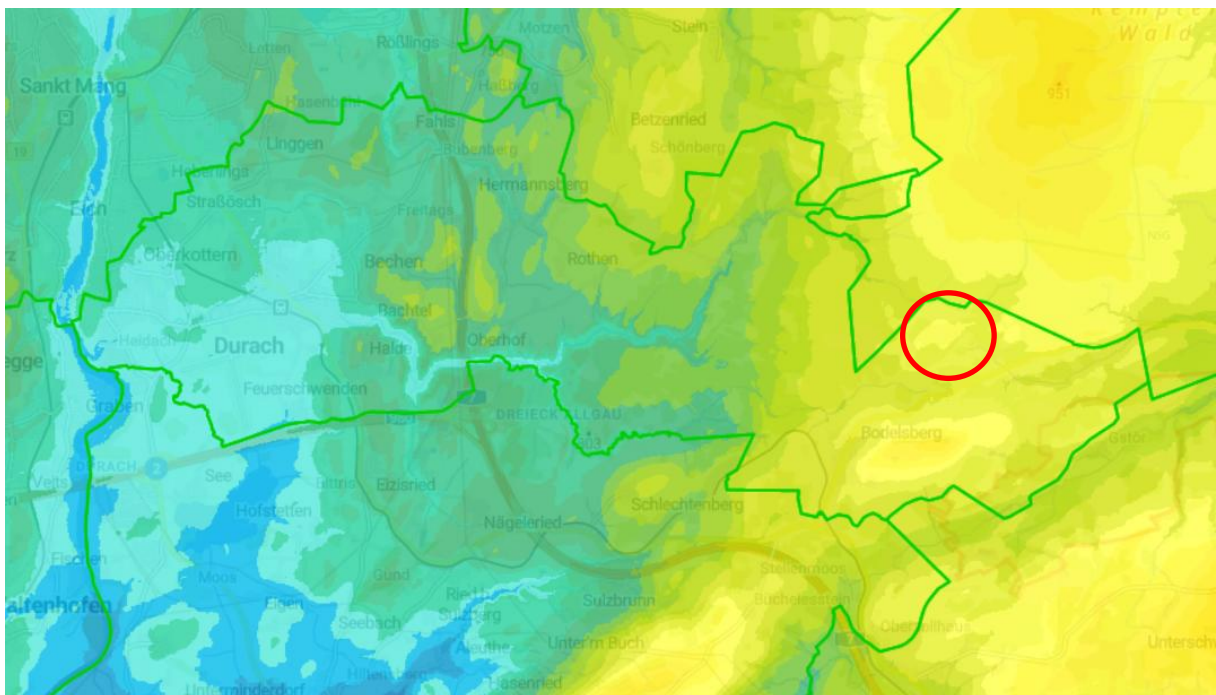


Abbildung 3: Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe für das Gemeindegebiet [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

3.2 Prüfung möglicher Alternativstandorte

Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB findet die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB keine Anwendung mehr auf Windenergieprojekte nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Nur in Plänen, die bis zum 01.02.2024 rechtswirksam geworden sind, war dies noch möglich (§ 245e Abs. 1 BauGB).

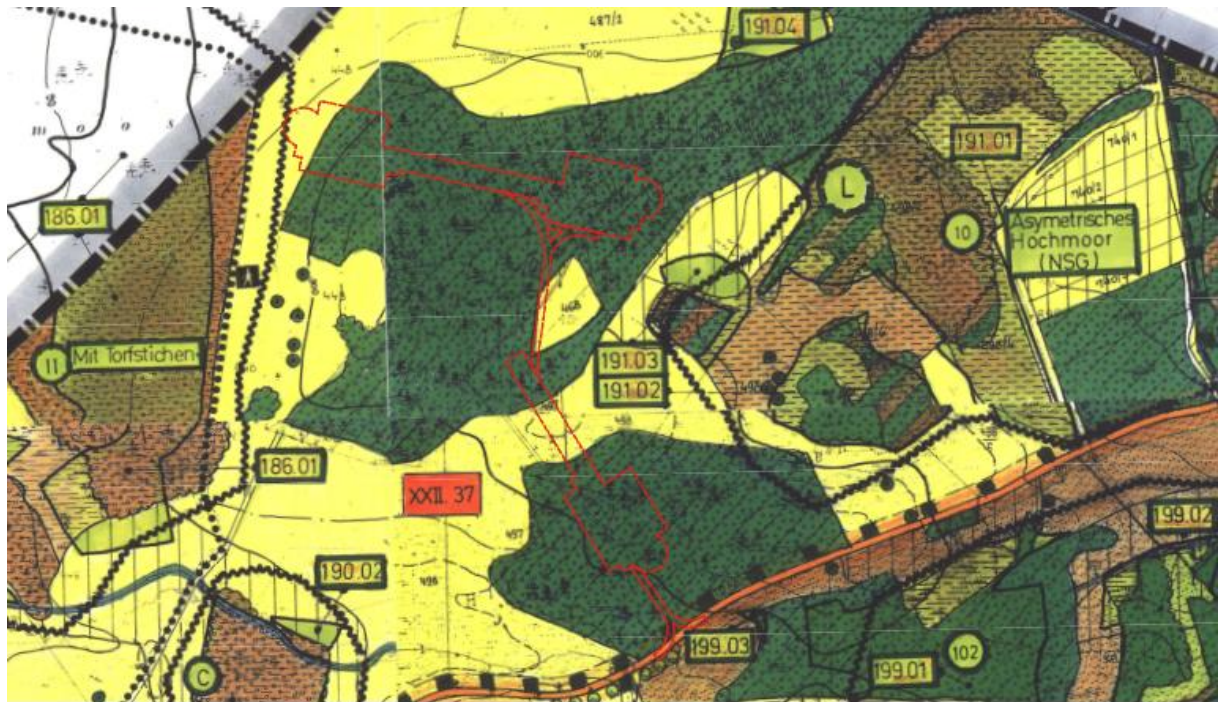
Eine Alternativprüfung muss nach § 249 Abs. 6 BauGB nicht mehr durchgeführt werden. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll der § 249 Abs. 6 BauGB sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach Umstellung auf eine Positivplanung keine unangemessen hohen Anforderungen bei Windenergiegebieten gestellt werden (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 34). Damit entfällt im Rahmen der Abwägung eine besondere Planungsmethodik, insbesondere die sogenannte „Tabuzonenrechtsprechung“ mit einer Tabuzonenbetrachtung für die Ausweisung von Windenergiegebieten (vgl. Fachkommission Städtebau/ Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung, Arbeitshilfe Wind-an-Land, 2023, S. 11) und die damit verbundene Alternativprüfung von Flächen. Der Plangeber muss nicht mehr darlegen, aus welchen Gründen er WEA auf bestimmten Flächen nicht möchte. Es ist nun eine Beschränkung auf die Flächen zulässig, die positiv ausgewiesen werden sollen (Positivplanung). Die Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat weiterhin Gültigkeit.

3.3 Sonstige Eignungsfaktoren

Wie bereits beschrieben, liegt der Vorhabenbereich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Maßgeblich hierfür ist die in den sog. Berggebieten höhenbedingt verkürzte Vegetationsperiode, welche die Einstufung als im Sinne der Landwirtschaft benachteiligtes Gebiet begründet. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Änderungsbereichs für die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Rahmen der dringend erforderlichen Energiewende nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landwirtschaft als konkurrierender Nutzung steht.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass die durch die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Planung den Standortanforderungen seitens der übergeordneten Planung – bis auf den Widerspruch zum noch gültigen Ziel 3.2.4 – entspricht.

4 Aktuelle und geplante Darstellung im Flächennutzungsplan



Legende

	Änderungsbereich		Landschaftsschutzgebiet Geplant
	Landwirtschaft		wertvolle Pflanzengesellschaften
	Wald		Biotopkartierung des Bay. Landesamtes für Umweltschutz aus den Jahren 1991-1995
	gestörter Moor- und Bruchwald		Kreisstraße OA11
	Baumbestand		

Abbildung 4: Ausschnitt aus Flächennutzungsplan in derzeit gültiger Fassung

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Durach vom 27.03.1997 sind innerhalb des Geltungsbereichs Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald sowie untergeordnet Flächen für wertvolle Pflanzengesellschaften, dargestellt. Es ist jedoch bereits erkennbar, dass die im Änderungsbereich liegenden Flächen nicht als Hochmoorflächen dargestellt sind (vgl. Kapitel 6 Baugrund).



Legende

	Änderungsbereich
	Sonderbaufläche Wind

Abbildung 5: Ausschnitt aus Flächennutzungsplan in geplanter Fassung

Im Rahmen der Änderung soll für die für Bau und Betrieb erforderlichen Flächen eine Sonderbaufläche „Wind“ dargestellt werden.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Wind“.

5 Schutzgebiete und Schutzobjekte

5.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Naturschutzrecht

Der von der Planung betroffene Landschaftsraum zeichnet sich durch ein bewegtes Relief und einen kleinteiligen Wechsel zwischen Wald und intensiv genutztem Grünland aus.

Im Vorhabenbereich sind keine Biotopie der Bayerischen Biotop-Kartierung oder nach BNatSchG §§ 23 bis 29 festgesetzte Schutzgebiete oder Flächen des Ökoflächenkatasters berührt (vgl. Abb. 6 – Standorte der geplanten WEA und nächstgelegene amtl. Biotopie). Die zugehörigen Abgrenzungen der amtlich kartierten Flächen sind der Abb. 7 zu entnehmen. Angesichts Entfernung, Topographie sowie Art der baulichen Nutzung sind von den anvisierten Vorhaben keine Beeinträchtigungen der o.g. amtlich kartierten und i.d.R. gesetzlich geschützten Biotopie zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt ebenfalls außerhalb von festgesetzten FFH- oder IBA-Gebieten. Das FFH-Gebiet 8228-301 „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ grenzt jedoch an das Vorhabengebiet an. Um eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausschließen zu können, wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Eine Beeinträchtigung der dort als Erhaltungsziele definierten Lebensraumtypen und Arten ist demnach nicht zu erwarten.



Abbildung 6: Lage der geplanten Anlagenstandorte (rot) sowie Lage der amtlichen Biotopgebiete [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Als nächstgelegenes Naturschutzgebiet NSG-00071.01 „Hochmoore im Kemptener Wald: Staatswaldabteilungen Teufelsküche, Sommerhof, Unterlangmoos, Oberlangmoose des ausmärkischen Forstamtsbezirkes Kemptener Wald“ beinhaltet den Schutz der Moore und der Moorarten. Diese sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt zwar im „Kerngebiet B – Moore im Kempter Wald, Rottachmoor“ innerhalb der vom Bundesumweltministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförderten Gebietskulisse der Allgäuer Moorallianz. Diese ist ein Naturschutzgroßprojekt mit dem Ziel, bundesweit bedeutsame Landschaften und Lebensräume zu schützen und für zukünftige Generationen zu erhalten. Ziele und Handlungsschwerpunkte der Allgäuer Moorallianz sind die Erhaltung und Optimierung von naturnahen Mooren sowie die Förderung Torfbildender Moore. Dabei sollen der Wasserhaushalt saniert, entwässerte Moore renaturiert, die möglichst ungestörte Entwicklung der Moore gesichert und Nasswiesen, Streuwiesen und Magerrasen erhalten werden. Mit Verweis auf Kapitel 6 der gegenständlichen Begründung kann festgestellt werden, dass durch die geplanten

Windenergieanlagen und deren geplante Zuwegungen, Baubereiche und Erdkabel keine Moorflächen, Streuwiesen und naturnahen Wälder betroffen sind. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgroßprojekts ist damit nicht zu erkennen.

In etwas größerer Entfernung grenzt nach Westen, Norden und Osten das FFH-Gebiet Nr. 8228-301 „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ an. In diesem befindet sich etwas nördlich der Änderungsflächen die Quelle der Durach.

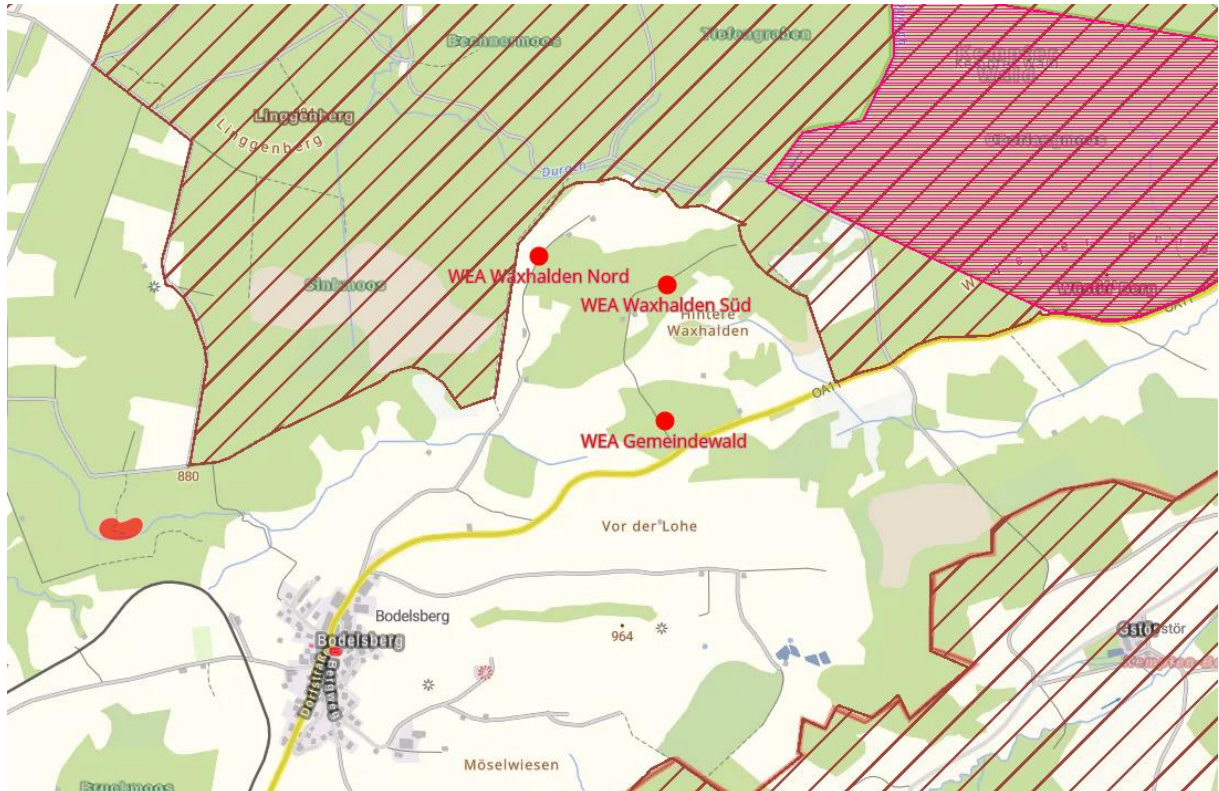
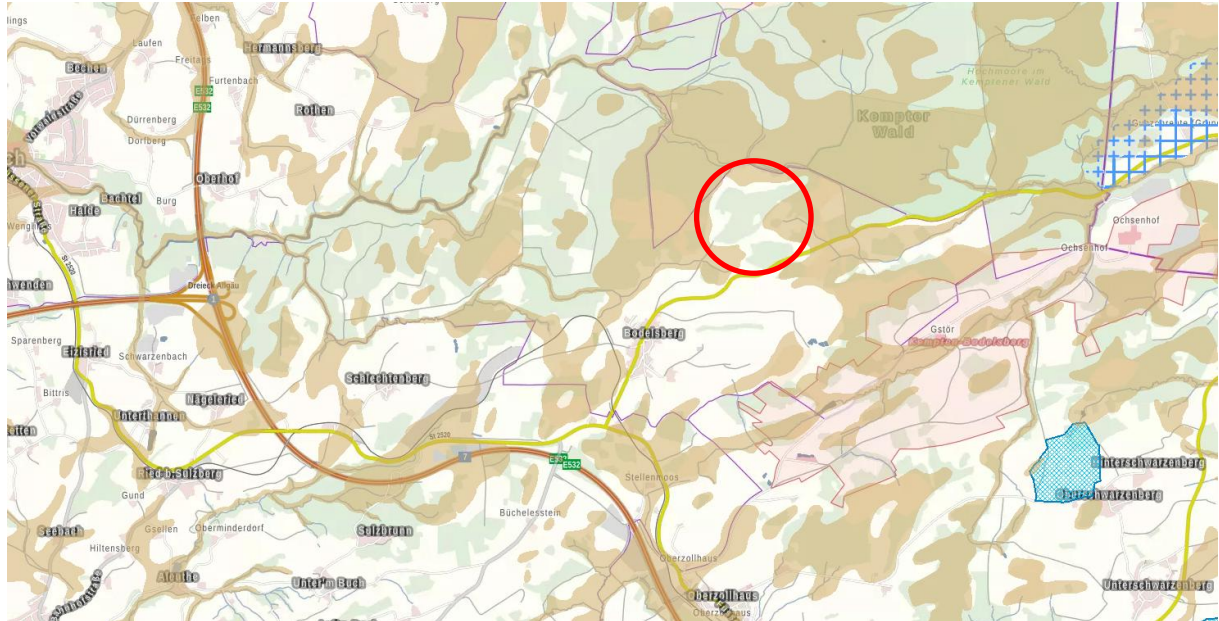


Abbildung 7: geplante WEA-Standorte mit Darstellung des NSG, FFH-Gebiet und Bodendenkmäler [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wird an dieser Stelle auf den zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehörenden Umweltbericht verwiesen.



5.3 Bau- und Bodendenkmäler

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld sind aktuell keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Als nächstgelegenes Baudenkmal befindet sich knapp 1,3 km südwestlich des Geltungsbereichs die kath. Filialkirche St. Georg, Saalbau mit eingezogenem Chor, 1787, nördlicher Turm mit Zwiebelhaube, 1909. Das nachqualifizierte Baudenkmal wird unter der Aktennummer: D-7-80-120-4 in der Denkmalliste geführt. Vom genannten Baudenkmal wird es aufgrund der Lage im Ortskern keine Sichtbeziehung zu den geplanten Windkraftanlagen geben. Angesichts der bestehenden Bebauung im direkten Umfeld der Kirche und der Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Baudenkmals infolge der für den Änderungsbereich angestrebten Nutzung zu erwarten. Gleiches gilt für das ca. 50 m westlich der Kirche befindliche Pfarrhaus, welches ebenfalls als Baudenkmal geführt wird (Aktennummer: D-7-80-120-5).

Besonders landschaftsbildprägende Baudenkmäler werden von der Änderung nicht berührt. In größerer Entfernung ist das in über 18 km Entfernung stehende Denkmal „Fürstbischöfliches Schloss Marktoberdorf“ innerhalb von Marktoberdorf zu nennen. Sichtbezüge entstehen jedoch keine, da das Schloss vom Vorhaben aus durch Hügelzüge verdeckt ist.

Rund 1,3 km südwestlich des Änderungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand als nächstgelegene Bodendenkmale folgende Objekte:

Aktennummer	D-7-8328-0011
Kurzbeschreibung	Befestigung vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung (Bodelsberg)
Verfahrensstand	Benehmen hergestellt, nachqualifiziert.

Aktennummer	D-7-8328-0055
Kurzbeschreibung	Frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Georg in Bodelsberg
Verfahrensstand	Benehmen hergestellt, nachqualifiziert.

Kommen bei der Verwirklichung von Bauvorhaben Bodendenkmäler zutage, unterliegen diese der Meldepflicht gem. Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Sie sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

6 Baugrund

Die geplanten drei Standorte für Windkraftanlagen wurden im Rahmen einer orientierenden bodenkundlichen und hydrogeologischen Untersuchung begutachtet (boden & grundwasser Allgäu GmbH, Stand: 20.03.2025). Ziel der Untersuchung war es nachteilige Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Schutzgüter Boden und Grundwasser zu untersuchen und zu beurteilen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurde der südlichste Standort noch außerhalb des Waldes gesehen. Am 20.01.2025 wurden zwei Baggerschürfe/Schürfgruben im Bereich der geplanten Windenergieanlage Bodelsberg/Gemeindewald und Waxhalden Süd angelegt. Es wurden zwei Bodenproben des Bv- und Cv-Horizonts entnommen. Das Untersuchungsgebiet liegt geomorphologisch gem. topografischer Karte in Kuppen und Oberhanglage. Gemäß der digitalen geologischen Karte 1:25.000 befindet sich der Geltungsbereich im Bereich der quartären würmeiszeitlichen Grundmoräne. Das Gestein wird hier als Schluff, tonig bis sandig, kiesig bis blockig beschrieben. In den Schürfgruben wurden quartäre Sedimente einer glazial stark verdichteten matrixgestützten Grundmoräne angetroffen, die aus schwach sandigem, schwach kiesigem Schluff mit geringen Steingehalten und untergeordnet Blöcken besteht. Grundwasser wurde nicht angetroffen. Die stark konsolidierte Grundmoräne ist im Hinblick auf die hydraulische Durchlässigkeit als Grundwasserstauer zu bezeichnen. Entsprechend befinden sich in Tal- bzw. Unterhanglage im Norden, Osten und Süden um das Untersuchungsgebiet Hochmoortorfe. Im Westen sind Anmoorflächen sowie Nieder- und Übergangsmoortorfe anzutreffen.

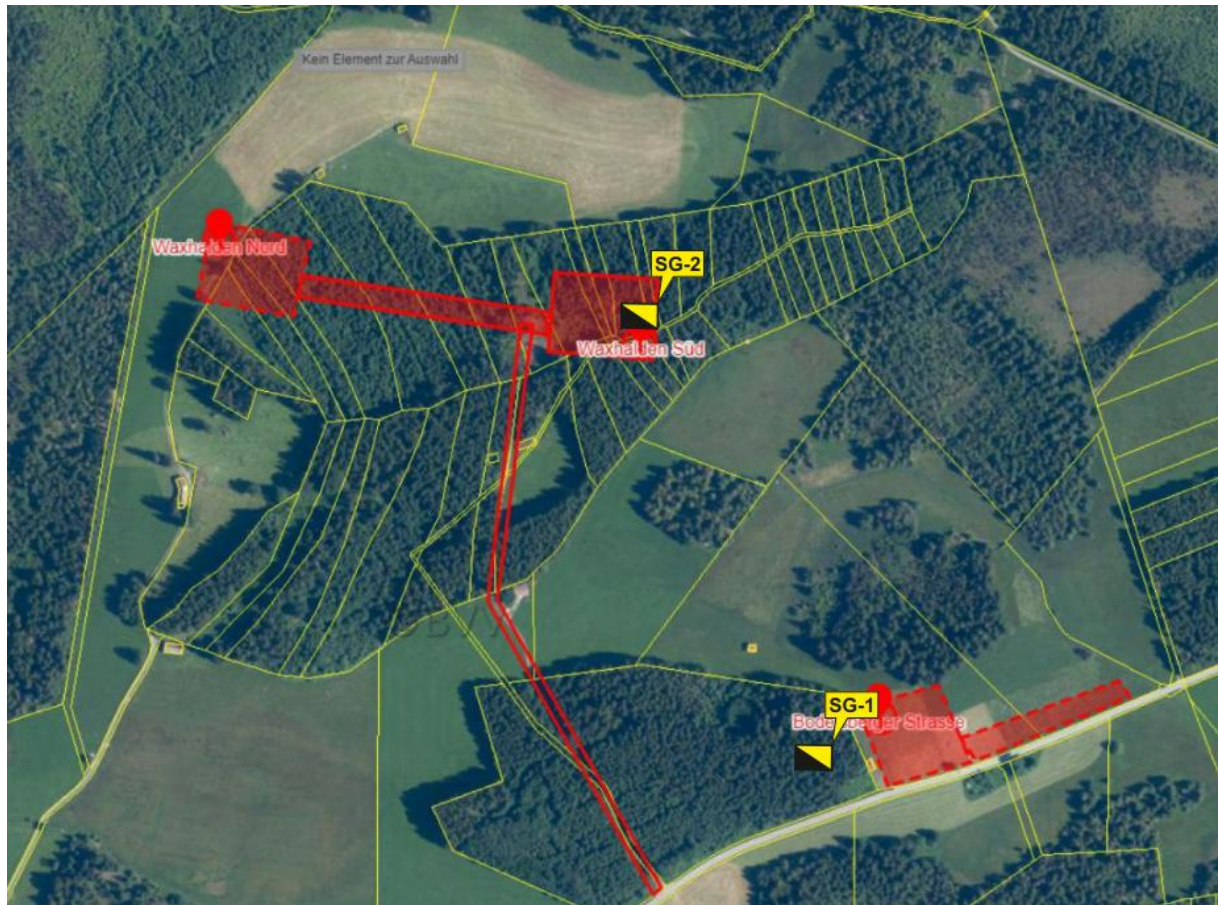


Abbildung 9: Luftbild mit Lage der Anlagenstandorte, Wegeverbindungen und Schürfgruben (SG) [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Im Hinblick auf die geologischen, hydrologischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen Rahmenbedingungen ist das untersuchte Projektgebiet für die Errichtung der Windenergieanlagen geeignet. Mit entsprechenden Maßnahmen zum Bodenschutz nach dem Stand der Technik inkl. entsprechendem Bodenschutzkonzept und bodenkundlicher Baubegleitung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Böden zu erwarten.

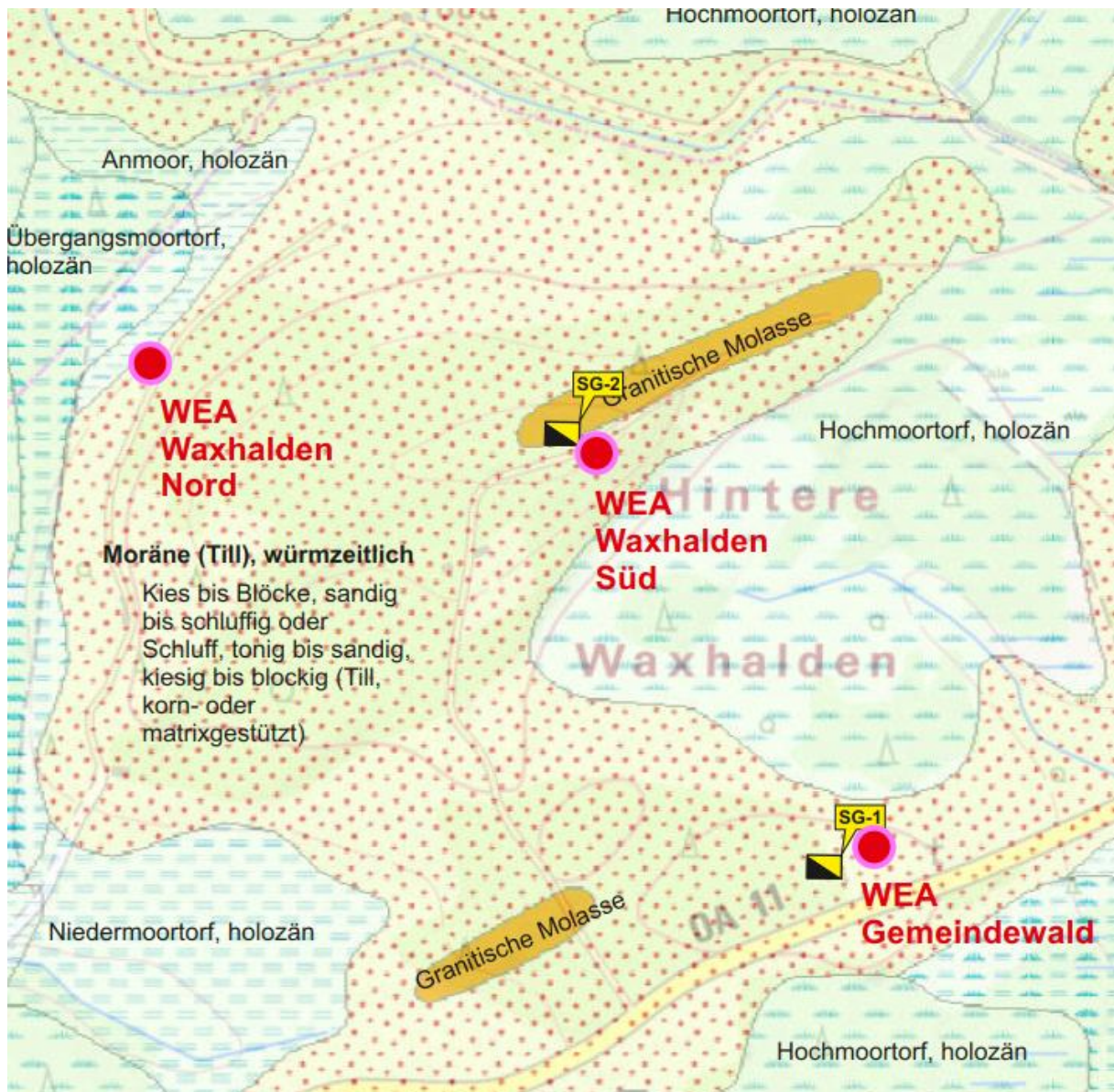


Abbildung 10: Geologische Karte mit Lage der Windenergiestandorte und Schürfgruben [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

7 Erschließungssituation

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße OA11. Von dort führen ausbaufähige land- und forstwirtschaftliche Wege zu den Anlagenstandorten. Die bestehenden Wege müssen in den Kurvenradien und nahe an den geplanten Standorten noch ertüchtigt werden. Über Bodelsberg und die Staatsstraße 2520 gelangt man zum überregionalen Verkehrsnetz. Für das im Änderungsbe-
 reich anvisierte Vorhaben sind somit grundsätzlich keine neuen Erschließungswege oder Zufahrts-
 straßen erforderlich. Die vorhandenen Flurwege sind soweit erforderlich durch schotterbefestigte
 Wegeverbindungen zu ergänzen, welche i.d.R. nach Abschluss der Baumaßnahmen rückgebaut wer-
 den.

Die Möglichkeiten zur Anlieferung auch sperrigerer Anlagenteile sind bei der nachfolgenden Planung im Detail zu prüfen und aufzuplanen. Zwischen den Standorten Waxhalden Nord und Waxhalden Süd und nördlich des Standorts Gemeindewald werden temporäre Flächen für die Kranausleger und die Montage beansprucht, die ebenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten i.d.R. zurückgebaut wird.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Wasser

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist für den Geltungsbereich nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

Das im Änderungsbereich anfallende Regenwasser kann auch künftig auf den nicht zur Aufstellung beanspruchten Teilen des Flurstücks breitflächig versickert werden.

Schmutzwasser fällt beim Betrieb der Windenergieanlage nicht an.

Ein Anschluss des Geltungsbereichs an die Kanalisation ist daher nicht erforderlich.

8.2 Energie und Telekommunikation

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz und die Zuleitung des erzeugten Stroms ins öffentliche Stromnetz erfolgt über Erdkabel. Das hierfür benötigte Erdkabel wird i.d.R. im Bereich gemeindlicher Flurwege und Straßen verlegt. Gemeindliche Wege und Straßen, die für die Kabeltrasse zwischen den WKA-Standorten und dem bestehenden Leitungsnetz in Anspruch genommen werden, werden nach der Baumaßnahme auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt.

Eine Energieversorgung und eine darüberhinausgehende Versorgung der Sonderbaufläche sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

8.3 Abfall

Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Während des Betriebs der Windenergieanlage fallen nur in geringem Umfang Abfälle an. Bei Windkraftanlagen handelt es sich in Abhängigkeit vom Bautyp um Schmier- und Kühlstoffe, welche turnusgemäß auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen sind.

Eine Müllentsorgung ist ansonsten nicht erforderlich.

Nach endgültiger Beendigung des Anlagenbetriebs werden die Windenergieanlage rückgebaut, die Anlagenteile recycelt bzw. anderweitig fachgerecht entsorgt.

8.4 Erschließungskosten

Die für das im Änderungsbereich geplante Vorhaben anfallenden Erschließungskosten werden in vollem Umfang vom Vorhabenträger getragen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht veranlasst.

9 Berücksichtigung der Belange Immissionsschutzes

Wie bereits in Kap. 3 erläutert, liegt der Geltungsbereich weit genug von Wohn- und anderweitig besonders schutzwürdiger Bebauung entfernt. Das nächstgelegene Wohnhaus im Ortsteil Bodelsberg befindet sich über 1.000 m von den geplanten Anlagenstandorten entfernt. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass bei der Realisierung der im Änderungsbereich geplanten Windenergieanlage die immissionsschutzfachlichen Erfordernisse (u.a. bzgl. Schallemissionen, Schattenwurf) erfüllt und gesunde Wohn- und Aufenthaltsbedingungen für die umliegende Bebauung hinreichend sichergestellt werden können.

Der konkrete Nachweis hierfür ist über die erforderlichen Fachgutachten im Rahmen der nachfolgenden Planung zu erbringen, wenn sowohl Anlagentyp und Standort im Detail bekannt sein werden.

10 Berücksichtigung der Belange der Luftfahrt

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt außerhalb von Bauschutzbereichen gemäß § 12 LuftVG. Nach § 14 LuftVG bedürfen die im Änderungsbereich vorgesehenen Windenergieanlagen aufgrund einer Bauhöhe über 100 m der Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde, hier das Luftamt Süd. Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m sind aus Gründen der Flugsicherheit mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten. Details hierzu sind im Zuge der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzulegen.

Der Geltungsbereich liegt in keinem Interessensbereich der militärischen Luftfahrt.

Die Änderungsbereiche liegen laut Energieatlas Bayern im Anlagenschutzbereich des zivilen Luftverkehrs. Im Bereich des Autobahnkreuzes Kempten liegt nordöstlich die DVORDME-Anlage („Drehfunkfeuer“) in Kempten-Leubas. Ihr Schutzbereich wurde jedoch bereits auf 7 km reduziert. Die geplanten Anlagen beeinträchtigen den Anlagenschutzbereich somit nicht.

11 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Mit der Einführung des Gesetzes zur „Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Grundsätzlich trägt die im Änderungsbereich geplante Windenergieanlage zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei.

Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als gering einzustufen, vielmehr trägt die Windenergieanlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit die Klimabilanz und den Klimaschutz zu fördern.

12 Flächenbilanz

Tabelle 1:

Art der Nutzung	Bestand [ha]	Planung [ha]	Veränderung [ha]
Flächen für die Landwirtschaft	0,43	0	-0,43
Flächen für Wald	3,17	0	-3,17
Sonderbaufläche „Wind“	0	3,60	3,60
Gesamt	3,60	3,04	0

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Aufstellung der Windenergieanlagen nur in sehr geringem Umfang Fläche dauerhaft in Anspruch genommen werden wird (vgl. hierzu Umweltbericht).

13 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung einer Sonderbaufläche „Wind“, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung in der Fassung vom __.__.____ dem Gemeinderatsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Durach, den

.....

Gerhard Hock (Erster Bürgermeister)

